

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 29

Mindelheim, 13. Juli

2017

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über
das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der
Gemeinde Oberrieden

161

Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften; Aufhebung des wegen des im
Markt Ottobeuren amtlich festgestellten Ausbruchs der Fischseuche
Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) festgelegten Sperr- bzw.
Überwachungsgebiets

162

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des
Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden

Vom 5. Juli 2017

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden vom 25.06.1987 (KABl. 1987 S. 434), die durch Verordnung vom 15.12.2004 (KABl. 2004 S. 376) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 5. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

41 - 5651.21

**Vollzug der tierseuchenrechtlichen Vorschriften;
Aufhebung des wegen des im Markt Ottobeuren amtlich festgestellten Ausbruchs
der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
festgelegten Sperr- bzw. Überwachungsgebiets**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Festlegungen des „Sperrgebiets IHN Markt Ottobeuren“ und des „Überwachungsgebiets IHN Markt Ottobeuren“, die im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 41 vom 05.11.2015 bekannt gemacht worden waren, werden aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.
- Mit Wegfall des IHN-Sperrgebietes entfallen auch die für das Sperrgebiet festgelegten Maßgaben (Nr. 2 der am 05.11.2015 im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekannt gemachten Allgemeinverfügung).

Mindelheim, 10. Juli 2017
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Maria Bachmaier
Abteilungsleiterin

Hans-Joachim Weirather
Landrat